

Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | | | |
|----|---------|---------------------------------------|-----|-----|---------|-------------------------------|-----|
| 1. | 17/2005 | Wahlen und Abstimmungen | IM | 9. | 17/1550 | Wahlen und Abstimmungen | IM |
| 2. | 17/1683 | Naturschutz und Landschaftspflege | UM | 10. | 17/2057 | Landtags- angelegenheiten | LT |
| 3. | 17/1812 | Bergwesen, Geologie, Rohstoffe | MLR | 11. | 17/1832 | Bausachen | MLW |
| 4. | 17/2291 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | IM | 12. | 17/2154 | Schulwesen | MWK |
| 5. | 17/2138 | Pflegewesen | SM | 13. | 17/2198 | Hochschul- angelegenheiten | MWK |
| 6. | 17/2098 | Bausachen | MLW | 14. | 17/2237 | Justizvollzug | JuM |
| 7. | 17/1868 | Pflegewesen | SM | 15. | 17/2281 | Staatsanwaltschaften | JuM |
| 8. | 17/1937 | Pflegewesen | SM | 16. | 17/2263 | Richter/Justizwesen | JuM |

1. Petition 17/2005 betr. Landtagswahlrecht

Der Petent begehrt, den Landtag auf seine ursprüngliche Größe von 120 Sitzen zurückzuführen. Er regt hierzu eine Einigung der Fraktionen über eine „vernünftige und dauerhafte Lösung“ an.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dass der Landtag in der aktuellen Wahlperiode über die Mindestgröße von 120 auf insgesamt 154 Abgeordnete angewachsen ist, beruht auf der zum Wahlzeitpunkt geltenden Fassung des Landtagswahlgesetzes. Hiernach waren unter Erhöhung der Gesamtgröße des Landtags Ausgleichsmandate zu gewähren, wenn eine Partei mehr Erstmandate errang, als ihr nach den Stimmanteilen insgesamt zustanden (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Landtagswahlgesetz – LWG – alter Fassung).

Erst am 6. April 2022 hat der Landtag eine umfassende Reform des Landtagswahlrechts beschlossen, mit der er das Zweistimmwahlrecht und die Vergabe von Listenmandaten eingeführt hat (§ 1 Absatz 5 LWG). Auch in seiner neuen Fassung sieht das Landtagswahlgesetz bei gleichbleibender Mindestgröße und Anzahl zu vergebender Direktmandate (§ 1 Absatz 1 und 2 LWG) weiterhin die Gewährung von Ausgleichsmandaten vor (§ 2 Absatz 6 LWG). Den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Drucksache 17/3725), der im Landtagswahlrecht die Ersetzung der bisherigen 70 Landtagswahlkreise durch die 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorsah und damit die Begrenzung der Größe des Landtags erstrebte, wurde in der Plenarsitzung des Landtags am 8. März 2023 mehrheitlich abgelehnt (Plenarprotokoll 17/59, Seite 3560).

Die Partei FDP verfolgt den vom Landtag abgelehnten Gesetzentwurf inzwischen weiter, indem sie Unterstützungsunterschriften für die Zulassung eines Volksbegehrens sammelt.

Rechtliche Würdigung:

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) gibt keine bestimmte Größe des Landtags vor und überlässt die nähere Ausgestaltung des Landtagswahlrechts dem Gesetzgeber (Artikel 28 Absatz 3 Satz 1 LV). Artikel 28 Absatz 1 LV sieht ein Wahlverfahren vor, das „die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet“.

Der Forderung nach einer festen Verankerung der Maximalgröße von 120 Abgeordneten könnte durch eine Festlegung der Parlamentsgröße in der Landesverfassung Rechnung getragen werden, die aufgrund der erforderlichen verfassungsändernden Mehrheit dem Anliegen des Petenten nach einer dauerhaften Regelung am ehesten gerecht würde. Alternativ könnte auch im Landtagswahlgesetz ein Wahlsystem geregelt werden, das nicht zu mehr als 120 Sitzen im Landtag führt.

Über das inhaltliche Anliegen des Petenten hat der Landtag mit der mehrheitlichen Ablehnung des Ge-

setzentwurfs zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Drucksache 17/3725) befunden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. November 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/1683 betr. Feuchtgebiet

I. Gegenstand der Petition

Der Petent berichtet, dass ein Teil eines Landschaftsschutzgebiets kahlgeschlagen worden sei. Es handle sich dabei um ein Biotop.

Er erkundigt sich, ob dies zulässig sei, ob die Maßnahmen vor dem 1. November durchgeführt werden durften, ob hierfür eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde und ob Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

II. Sachverhalt

Der in der Petition beschriebene Vorgang von November 2022 ist weder der unteren noch der höheren Naturschutzbehörde bekannt. Über die mitgeteilte Biotopnummer konnte zwar ein Biotop ermittelt werden. Das Biotop befindet sich jedoch nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Die Stadt, in der sich das Biotop befindet, hat erfolglos versucht, die konkrete Örtlichkeit und den Sachverhalt des in der Petition geschilderten Vorgangs zu ermitteln.

Darüber hinaus hat die Stadt mitgeteilt, dass im Herbst und Winter 2022 von ihr keine Maßnahmen durchgeführt worden seien. Die Spur auf dem in der Petition mitgeschickten Foto deutete auf ein größeres Fahrzeug hin, als dies der städtische Bauhof verwenden würde. Das Foto deutete ebenso auf einen Baum hin, der von einem Fahrzeug gezogen wurde.

Die angeblich beeinträchtigte Fläche konnte vor Ort nicht aufgefunden werden, da vom Petenten keine genauen Angaben gemacht wurden. Aufgrund der Sukzession seit November 2022 dürfte die fragliche Fläche darüber hinaus nur noch schwer zu identifizieren sein.

III. Rechtliche Würdigung

Da die genaue Örtlichkeit nicht bekannt ist, kann der vom Petenten vorgetragene Vorgang nicht hinsichtlich der Auswirkungen des Eingriffs bewertet werden.

Dem Petenten wird geraten, sich künftig mit solchen Anliegen, die einer Umweltmeldung entsprechen, direkt an das Landratsamt oder die Umweltmeldestelle zu wenden, damit die Anliegen zeitnah bearbeitet werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 17/1812 betr. Kiesabbau, Vergabe

I. Gegenstand der Petition

Gegenstand der Petition ist die Vergabe eines Kiesabbaus im Staatswald von Baden-Württemberg. Der Petent trägt vor, es habe keine Ausschreibung für die Verpachtung gegeben, obwohl diese europaweit hätte erfolgen müssen. Stattdessen sei die Kiesgrube der Firma X überlassen worden.

Der Petent möchte deshalb wissen:

1. Warum wurde die Ausbeutung des Kieses an dieser Stelle nicht ausgeschrieben?
2. Wie funktioniert so eine Vergabe?
3. Ist es normal, dass nicht das Land, sondern der Forst das Grundstück verpachtet?
4. Wenn Wald gerodet wird, gerade jetzt in den Zeiten wo Klimawandel ein wesentliches Thema ist, wo sollte der Wald dann ersetzt werden?

II. Sachverhalt

Mit Inkrafttreten des Regionalplans zum 14. Dezember 2014 wurde die Ausweisung des betreffenden Bereichs als Vorranggebiet für den Abbau der oberflächennahen Rohstoffe Kies und Sand (RNK-VRG14) verbindlich und öffentlich bekanntgemacht. Auch der vorbereitende Prozess zur Regionalplanerstellung war bereits im Vorfeld für alle Interessierten öffentlich einsehbar.

Nach diesem Zeitpunkt wurden von der Firma X als alleinigem Interessenten mit ForstBW Verhandlungen über eine Verpachtung des Geländes zum zeitnahen Kiesabbau aufgenommen, die Mitte Februar 2015 zum Abschluss eines Pachtvertrags führten. Durch diesen wurde der Firma X ermöglicht, das erforderliche Planfeststellungsverfahren zu beginnen, um eine Abbaugenehmigung zu erhalten.

Der Pachtvertrag steht unter dem Vorbehalt der Erteilung aller erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen zum Abbau auf der Vertragsfläche.

Die öffentlich-rechtlichen Kriterien und Genehmigungsvoraussetzungen sind durch die betroffenen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange zu prüfen

und von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu entscheiden.

III. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts erfolgt mit der Beantwortung der vom Petenten aufgeworfenen Fragen, soweit sich deren Beantwortung nicht bereits aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt.

1. Warum wurde die Ausbeutung des Kieses an dieser Stelle nicht ausgeschrieben?

Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen durch einen öffentlichen Auftraggeber vorschreiben. Dabei schließt der öffentliche Auftraggeber privatrechtliche Verträge ab, die die Deckung eines Bedarfs an Liefer-, Bau- und Dienstleistungen gegen Entgelt zum Gegenstand haben. Eine Ausschreibung ist die öffentliche oder eingeschränkte, schriftliche Aufforderung, Angebote für die in der Ausschreibung genannten Lieferungen oder Leistungen abzugeben.

Bei der Verpachtung eines Grundstücks handelt es sich weder um eine Liefer- noch um eine Dienstleistung, daher unterliegt diese nicht dem Vergaberecht.

2. Wie funktioniert so eine Vergabe?

Die durch den jeweiligen Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Sicherungsgebiete für den Rohstoffabbau werden zunächst weiter in ihrer bisherigen Nutzung bewirtschaftet. Sie stellen grundsätzlich Potenziale zur Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs dar und schließen eine andere, konkurrierende Nutzung aus. Eine Verpachtung solcher, als Vorranggebiet ausgewiesener Waldflächen zum Rohstoffabbau erfolgt durch ForstBW ausschließlich, wenn ein tatsächlicher Bedarf besteht (z. B., weil Vorkommen an anderer Stelle in der Region erschöpft sind) und ein Abbau zeitnah erfolgen soll.

Durch den über Jahre hinweg laufenden Ausweisungsprozess von Vorranggebieten sind potenzielle Abbauflächen in der Unternehmensbranche frühzeitig und hinlänglich bekannt. Alle an einem Abbau interessierten Unternehmen können mit einer Pachtanfrage auf ForstBW zukommen. Sofern mehrere Interessenten auftreten, werden diese alle um Abgabe von Angeboten gebeten, die von ForstBW nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet werden. Im Wege der Verhandlung wird ein Pachtvertrag zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen. Aufgrund der bei ForstBW vorhandenen Abbaustätten kann ForstBW auf eine Vielzahl von Vergleichsfällen zurückgreifen.

3. Ist es normal, dass nicht das Land, sondern der Forst das Grundstück verpachtet?

Gemäß §§ 3, 16 ForstBW-Gesetz räumt das Land Baden-Württemberg der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg am Staatswald ein umfassenden

des und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis, den Staatswald für Zwecke der Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen.

4. Wenn Wald gerodet wird, gerade jetzt in den Zeiten wo Klimawandel ein wesentliches Thema ist, wo sollte der Wald dann ersetzt werden?

Sofern Waldflächen dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden sollen, darf dies nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) erfolgen. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Umwandlung muss insbesondere mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sein.

Die mögliche Nassauskiesung im petitionsgegenständlichen Bereich stellt somit eine dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG dar, für die Ersatzaufforstungen in naturräumlicher Nähe zu erbringen sind. Zudem ist der durch den Abbau verursachte Eingriff in Natur- und Landschaft nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

In welchem Umfang dies zu erfolgen hat, ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und wird durch die zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden geprüft und festgelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

4. Petition 17/2291 betr. Landesamt für Verfassungsschutz

Der Petent wendet sich im Kern gegen die verfassungsschutzrechtliche Bearbeitung einer Freikirche durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

Der Petent stellt im Wesentlichen einzelne Aussagen im Verfassungsschutzbericht 2022 in Frage. Deshalb möge der Landtag überprüfen, ob das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg mit der Beobachtung gegen die Glaubens- und Meinungsfreiheit gemäß Artikel 4 und 5 Grundgesetz verstößt. Zudem verlangt er den Nachweis, welche konkreten, tatsächlichen Gefahren von der Freikirche ausgehen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Rechtsordnung keinen allgemeinen Anspruch auf die Offenlegung der

verfassungsschutzrechtlichen Bearbeitung und die Vorlage von Nachweisen enthält. Vielmehr haben Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen einen beschränkten Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten gemäß § 13 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG). Darüber hinaus richtet sich die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 12 LVSG.

Dessen ungeachtet wird in der Sache Folgendes ausgeführt:

Gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LVSG ist es Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu sammeln und auszuwerten. Die Sammlung und Auswertung von Informationen setzen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 LVSG im Einzelfall voraus, dass für verfassungsfeindliche Bestrebungen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Daran gemessen liegen die Voraussetzungen für eine verfassungsschutzrechtliche Bearbeitung der Freikirche vor. Die Prüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg hat ergeben, dass diese Bestrebungen aufweist, die geeignet sind, Verfassungsschutzgüter erheblich zu beeinträchtigen.

Bei der Prüfung der Freikirche als Beobachtungsobjekt geht es nicht – wie angedeutet – um Unterbindung von Kritik an der Arbeit der Bundesregierung oder anderer Behörden und Institutionen. Diese ist grundgesetzlich auch in radikaler und zugespitzter Form zulässig und besonders geschützt.

Nicht mehr vom Grundgesetz geschützt ist aber jede Form von Verleumdung, Verunglimpfung und Hetze gegen staatliche Entscheidungsträger, die den Zweck verfolgt, die in Frage stehenden Maßnahmen, Entscheidungen und Personen zu delegitimieren. Bei der Freikirche ist eine solche Intention in der Mehrzahl der Predigten der zurückliegenden zwei bis drei Jahre festzustellen. Hinsichtlich der Bewertung durch den Verfassungsschutz ist nicht der thematische Gegenstand der Predigten (Coronaschutzmaßnahmen, Maßnahmen zum Klimaschutz, Ukrainekrieg, etc.) entscheidend, sondern vielmehr, wie die Motivation der Verantwortlichen in Regierung, Institutionen, Gerichten oder Behörden beschrieben wird. Den staatlichen Verantwortlichen wird vom Pastor der Gemeinde gesetzesgemäßes, am Gemeinwohl orientiertes Regierungshandeln abgesprochen. Stattdessen beschreiben die Predigtinhalte die Entscheidungsträger als von „fremden Mächten“ bzw. „unbekannten Hintergrundmächten“ oder einer „globalen Elite“ gesteuert, womit zentrale verschwörungsideologische Elemente aufgegriffen werden. Entscheidungen, so die Botschaft in den Predigten, wären Ausdruck „der Herrschaft des Bösen, der Willkür, der Menschenverachtung, des unverhohlenen Totalitarismus“. Regierungshandeln wird durch die Akteure der Freikirche nicht mehr als Ergebnis rationaler Abwägungen akzeptiert, welches sich diskutieren und kritisieren ließe, sondern als Wir-

ken des „unsagbar Bösen“ dargestellt, als von Satan gesteuert und von „Hintermännern“ diktiert. In der Konsequenz wird damit das politische System der Bundesrepublik Deutschland als inakzeptabel und bekämpfenswert gekennzeichnet und der Boden der freihheitlichen demokratischen Grundordnung verlassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

5. Petition 17/2138 betr. Pflegewesen

Die Petentin lebt in einer Wohnung über einem Pflegestift. Sie berichtet u. a. von lauten Hilfeschreien aus der Einrichtung und vom Sturz eines Bewohners. Sie beklagt die für sie daraus resultierenden Beeinträchtigungen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Im petitionsgegenständlichen Gebäude befindet sich im Erdgeschoss eine stationäre Pflegeeinrichtung mit 30 Pflegeplätzen. Wie das zuständige Landratsamt mitteilte, hat die Petentin im Vorfeld ihre Situation telefonisch geschildert, wobei sie um absolute Anonymität gebeten habe. Gleichzeitig teilte sie mit, dass sie ihr Anliegen bei der obersten Heimaufsichtsbehörde vorbringen wolle. Das Landratsamt stellt fest, dass die von der Petentin telefonisch geschilderte Situation den Schilderungen in der Petition entspricht. Man habe der Petentin empfohlen, die von ihr vorgebrachten Punkte wie nächtliches Schreien, Sturz eines Bewohners u. a. mit Datum und Uhrzeit zu belegen, um erforderlichenfalls die Situation in der Dokumentation der Einrichtung nachvollziehen zu können. Andererseits habe die Petentin jedoch ausdrücklich darum gebeten, dass vonseiten des Landratsamts vorerst nichts veranlasst werde.

Die Heimaufsicht des Landratsamts war zuletzt am 13. April 2023 zu einer Regelbegehung vor Ort. Hierbei hat das Landratsamt keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt. Eine anlassbezogene Begehung aufgrund der vorgebrachten Schilderungen der Petentin wurde von der Heimaufsicht für nicht gerechtfertigt gehalten. Weitere Beschwerden liegen dem Landratsamt nicht vor.

Nachdem die Petentin beim persönlichen Gespräch um absolute Anonymität gebeten hat, hat das Landratsamt die Einrichtung in dieser Sache nicht kontaktiert. Aus heimaufsichtsrechtlicher Sicht wäre allenfalls der Versuch einer Vermittlung zwischen den Beteiligten denkbar, da hier das privatrechtliche Verhältnis der Vertragspartner im Vordergrund steht. Das Landratsamt hat Verständnis für die Situation der Petentin gezeigt, es handelt sich aber um keine Problemstellung, die die Heimaufsicht lösen könnte.

Die Schilderungen der Petentin betreffen überwiegend das privatrechtliche Verhältnis zwischen ihr und einzelnen zu pflegenden Bewohnern bzw. dem Betreiber der Pflegeeinrichtung.

Eine anlassbezogene Überprüfung der Pflegeeinrichtung gemäß § 17 Absatz 1, Satz 1 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz durch das zuständige Landratsamt im Hinblick darauf, ob die geschilderten Vorfälle auf Pflegemängel zurückzuführen sind, kommt aufgrund fehlender konkreter Angaben der Petentin zu den geschilderten Vorfällen nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

6. Petition 17/2098 betr. Zulässigkeit eines Widerspruchs gegen eine erteilte Baugenehmigung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass die Stadt seinen Widerspruch gegen eine erteilte Baugenehmigung verweigert habe, weshalb ihm ein zu erstattender Schaden in Form von Anwaltskosten entstanden sei.

Ebenso geht der Petent davon aus, dass das zuständige Regierungspräsidium den Widerspruch fälschlicherweise als verwirkt angesehen und daher die Gebühr von 300 Euro zu Unrecht festgesetzt habe. Als weiteren Schaden macht der Petent die von ihm zu tragenden Kosten des sich an das Widerspruchsverfahren anschließenden Klageverfahrens geltend.

II. Sachverhalt

Am 14. Juli 2017 ging bei der Stadt der Bauantrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses ein. Der Petent wurde daraufhin mit Schreiben vom 25. Juli 2017 als direkter Angrenzender angehört. In dem Schreiben wurde der Petent darauf hingewiesen, dass für das Bauvorhaben des Neubaus eines Einfamilienhauses innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Schreibens Einwendungen vorgebracht werden können. Dieses Schreiben wurde per Einschreiben übermittelt. Der Petent erhob daraufhin keine Einwendungen.

Die Stadt erteilte am 6. November 2017 die beantragte Baugenehmigung, diese wurde dem Petenten nicht zugestellt. Mit dem Bau wurde Ende August 2018 begonnen.

Der Petent legte mit Schreiben vom 2. Juni 2019 Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein. Mit Schreiben vom 26. Juni 2019 führte die Stadt aus, dass ein Widerspruch aufgrund der eingetretenen Präklusion nach § 55 Landesbauordnung (LBO) nicht möglich sei.

Der Petent entgegnete mit Schreiben vom 25. Oktober 2019, dass die Präklusionswirkung aufgrund fehlerhafter Zustellung nicht eingetreten sei. Zudem führte er zur Begründung des Widerspruchs unter anderem aus, dass die erteilte Baugenehmigung rechtswidrig sei, da nicht genug Rücksicht auf sein Grundstück genommen werde.

Die Stadt bestätigte mit Schreiben vom 27. November 2019 den Eingang des Widerspruchs und leitete diesen dem Regierungspräsidium zur Entscheidung weiter.

Nach einer Eingangsbestätigung vom 2. Dezember 2019, mit der der Petent ausdrücklich auf die möglichen Gebühren während des Widerspruchsverfahrens hingewiesen wurde, wies das Regierungspräsidium mit Entscheidung vom 28. April 2020 den Widerspruch zurück, legte dem Petenten die Kosten des Verfahrens auf und setzte eine Gebühr von 300 Euro fest. Das Regierungspräsidium ging davon aus, dass der Widerspruch aufgrund Verwirkung unzulässig sei. In der dem Widerspruchsbescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung wurde ausgeführt, dass gegen die Entscheidung der Stadt und den Widerspruchsbescheid binnen eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden kann. Die Klage sei gegen die Stadt zu richten.

Der Petent erhob daraufhin Klage gegen die Stadt, zunächst mit folgenden Anträgen:

1. Feststellung der Zulässigkeit des Widerspruchs.
2. Die festgesetzte Gebühr in Höhe von 300 Euro für die Entscheidung des Regierungspräsidiums nicht ihm (dem Petenten), sondern der Stadt anzulasten.
3. Seine bisherigen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 226,10 Euro sowie Auslagen in Höhe von circa 50 Euro soll ihm die Stadt ersetzen.
4. Für die Kosten des Gerichtsverfahrens soll die Stadt aufkommen.

Nach Klarstellung des Petenten gegenüber dem Gericht, dass er keine Klage gegen die Baugenehmigung erheben wollte, wies ihn das Gericht mit Schreiben vom 10. März 2021 darauf hin, dass eine Klage allein gegen den Widerspruchsbescheid gegen das Land Baden-Württemberg zu richten sei. Ferner wurde der Petent darauf hingewiesen, dass das Gericht – sollte er dieses Begehren weiterverfolgen – zunächst den Beklagten austauschen müsste. Das Gericht legte dem Petenten nahe, die Klage zurückzunehmen, da es zweifelhaft sei, ob eine Klage allein gegen die Aufhebung des Widerspruchsbescheids zulässig sei. Insofern bestehe in der Regel lediglich im Falle von Ermessensentscheidungen ein Rechtsschutzbedürfnis.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 18. November 2022 änderte der Petent nach Anregung des Gerichts den Klageantrag dahin gehend, den Bescheid der Stadt in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums vom 28. April 2020 aufzuheben. Das Gericht teilte mit, dass nach vorläufiger Einschätzung der Widerspruch nicht verwirkt gewesen sei. Auch die Wirkungen ei-

ner Präklusion wären wohl nicht eingetreten. Gleichwohl dürfte die Sache wegen fehlender Begründetheit keinen Erfolg haben. Der Petent nahm die Klage daraufhin zurück. Mit Beschluss des Gerichts wurden die Kosten des Verfahrens dem Kläger auferlegt.

III. Rechtliche Beurteilung

Die vom Petenten begehrten Erstattungen setzen voraus, dass die Behörden schuldhaft eine ihnen gegenüber dem Petenten obliegende Amtspflicht verletzt haben.

Soweit der Petent der Stadt vorwirft, sie habe ihm zu Unrecht das Recht auf Widerspruch verweigert, ist dies unzutreffend. Die Stadt hat seinen Widerspruch als unzulässig angesehen, da er nach § 55 Absatz 2 Satz 2 LBO mit Einwendungen präkludiert sei. Die Stadt nutzte im Schreiben vom 26. Juni 2019 hinsichtlich der Präklusion zunächst die Formulierung, dass „ein Widerspruch nicht möglich sei“. Diese Formulierung ist zwar missverständlich, da ein Widerspruch auch im Falle der Unzulässigkeit möglich ist, jedoch ohne Erfolgsaussicht. Gleichwohl hat die Stadt mit Schreiben vom 27. November 2019 den Eingang des Widerspruchs bestätigt und dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Damit hat die Stadt dem Petenten nicht das Recht auf Widerspruch verweigert.

Die abschließende verwaltungsbehördliche Entscheidung hat das Regierungspräsidium getroffen, das dabei auf die Präklusion nicht eingegangen ist. Eine abschließende Entscheidung über die Rechtsauffassung der Stadt zum Nachteil des Petenten hat das Regierungspräsidium nicht getroffen. Ob der Petent tatsächlich mit allen Einwendungen präkludiert war oder die Präklusionswirkung mangels wirksamer Zustellung nicht eingetreten war, kann daher hier dahingestellt bleiben.

Die Zurückweisung des Widerspruchs durch das Regierungspräsidium ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Ob das Widerspruchrecht tatsächlich verwirkt wurde, wie das Regierungspräsidium annahm, bedarf letztlich keiner Klärung, denn an welcher Voraussetzung die Anfechtung der Baugenehmigung scheitert, ist für die Frage des Ausgangs des Verfahrens nicht relevant.

Entscheidend ist letztlich, dass der Widerspruch in der Sache unbegründet war, da durch die erteilte Baugenehmigung keine nachbarschützenden Rechte der Petenten verletzt wurden.

Durch die Zurückweisung des Widerspruchs als unzulässig wurde dem Petenten die Rechtsschutzmöglichkeit zudem nicht genommen. Wäre die Behörde wie das Gericht von der Zulässigkeit des Widerspruchs ausgegangen, so wäre auch dessen Begründetheit im Widerspruchsverfahren zu prüfen gewesen, was entsprechend der gerichtlichen Einschätzung aber ebenso zur Zurückweisung des Widerspruchs und damit zur Festsetzung einer Gebühr und Auferlegung der Kosten des Verfahrens für den Petenten geführt hätte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach den gesetzlichen Vorgaben derjenige die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, der in der Sache keinen Erfolg hat. Der Petent verfolgte das Widerspruchs- und Klageverfahren und nahm damit verbundene Kostenrisiko in Kauf. Mit Rücknahme seiner Klage war er in der Sache unterlegen.

Die Kosten des Verfahrens, hierzu gehören gemäß § 162 Verwaltungsgerichtsordnung auch Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Widerspruchsverfahrens, hat der Petent entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsgerichts damit zu tragen.

Der Petent hat keinen Anspruch auf Ausgleich der von ihm geltend gemachten Kosten, denn eine Amtspflichtverletzung, die zu einem zurechenbaren Schaden geführt hätte, ist nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

7. Petition 17/1868 und

8. Petition 17/1937 betr. Landesheimbauverordnung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin betreibt zwei stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), die als sogenannte Bestandseinrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) seit dem 1. September 2019 den Vorgaben der Landesheimbauverordnung unterliegen. Beide Einrichtungen weichen von einzelnen Vorgaben der Landesheimbauverordnung ab. Hinsichtlich der bestehenden Abweichungen begehrt die Petentin eine dauerhafte Befreiung von den Vorgaben der Landesheimbauverordnung.

II. Sachverhalt

1. Einrichtung A

Bei dieser Einrichtung handelt es sich um eine stationäre Pflegeeinrichtung mit 30 Pflegeplätzen, die im August 2000 in Betrieb genommen wurde. Die Einrichtung befindet sich im Erdgeschoss eines überwiegend gewerblich genutzten Gebäudes im Zentrum. Die Räume befinden sich in einem älteren Teil sowie einem neueren, der bis zur Anmietung der Räumlichkeiten durch die Petentin als Büros genutzt wurde. Die Einrichtung weicht insbesondere insoweit von den Vorgaben der Landesheimbauverordnung ab, als Doppelzimmer mit einer Wohnfläche von weniger als 22 qm (ohne Vorflur, Vorraum und Sanitärbereich) vorgehalten werden (§ 5 Absatz 4 Satz 2 LHeimBauVO). Mehrere Doppelzimmer liegen mit einer Wohnfläche zwischen 18 und 19 qm (einschließlich Bad) deutlich unter dieser Vorgabe. Daneben bestehen Ab-

weichungen hinsichtlich der Wohnflächenvorgaben für Einzelzimmer, der erforderlichen Anzahl von Sanitärbereichen, der Wohngruppengröße sowie der Erforderlichkeit einer Nutzungseinheit.

Ab Februar 2016 wurde die Petentin in mehreren Beratungsgesprächen von der unteren Heimaufsichtsbehörde im Landkreis über die ab September 2019 geltenden Vorgaben der Landesheimbauverordnung informiert. Dabei wurde der Petentin gegenüber insbesondere verdeutlicht, dass weiterhin genutzte Doppelzimmer ab dem 1. September 2019 eine Wohnfläche von mindestens 22 qm (ohne Vorflur, Vorraum und Sanitärbereich) aufweisen müssen und die Landesheimbauverordnung hinsichtlich dieser Vorgabe keine Möglichkeit der Befreiung vorsieht. Im Übrigen wurde der Petentin erläutert, dass erst nach der Übersendung von Unterlagen zum baulichen Ist-Zustand der Einrichtung eine Einschätzung zur Erteilung etwaiger Befreiungen nach § 6 Absatz 1 LHeimBauVO bezüglich weiterer Abweichungen von den Anforderungen der Landesheimbauverordnung gegeben werden könnten.

Im Oktober 2017 beantragte die Petentin eine vollumfängliche Befreiung für die bestehenden Abweichungen von den Anforderungen der Landesheimbauverordnung nach § 6 Absatz 1 LHeimBauVO, ohne jedoch dem Antrag Unterlagen zum baulichen Istzustand der Einrichtung beizufügen. Die Petentin begründete ihren Antrag damit, dass die Einrichtung nicht umgebaut werden könne und eine Einzelbelegung von Doppelzimmern unwirtschaftlich sei. Nachdem der Petentin in einem weiteren Beratungsgespräch im Januar 2018 nochmals ausführlich die Rechtslage erläutert wurde, fand auf Wunsch der Petentin im März 2018 ein weiteres Beratungsgespräch statt. In diesem wurde die Petentin nochmals darauf hingewiesen, dass einer vollumfänglichen Befreiung nicht stattgegeben und auch im Übrigen mangels vollständiger Unterlagen über den Antrag der Petentin nicht entschieden werden könne. Die Petentin hielt gleichwohl weiterhin an ihrer Auffassung fest, dass auch hinsichtlich der zu kleinen Doppelzimmer mit einer Wohnfläche von weniger als 22 qm eine dauerhafte Befreiung erteilt werden müsse.

Im Januar 2019 wurde die Petentin erneut gebeten, sich bis zum Ende des 1. Quartals 2019 bezüglich des gestellten Befreiungsantrags zu äußern. Nachdem die Petentin dem nicht nachkam, wurde der Petentin im Juni 2019 ein weiteres Mal dargelegt, dass der Antrag mangels vollständiger Unterlagen abgelehnt werden müsste. Zur Übersendung der Unterlagen und Nachreichung der Antragsbegründung wurde (erneut) eine Frist bis zum 15. Juli 2019 eingeräumt. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Nachreichung der Unterlagen wurde die Ablehnung des Antrags angekündigt. Gleichwohl wurden auch auf nochmalige Aufforderung und trotz einer weiteren Fristverlängerung von der Petentin keine Unterlagen nachgereicht.

Mit Schreiben vom 22. August 2019 wurde die Petentin deshalb zur beabsichtigten Anordnung eines Aufnahmestopps ab dem 1. September 2019 angehört. Im Rahmen der Anhörung wiederholte der Bevollmächt-

tigte der Petentin, dass ein Umbau der Einrichtung wirtschaftlich unzumutbar sei; er äußerte jedoch mit Blick auf ein Konzept zu alternativen Umbaumaßnahmen den Wunsch nach einem weiteren Beratungsgespräch.

Die Heimaufsichtsbehörde ordnete daraufhin am 29. August 2019 zunächst einen Aufnahmestopp nach § 22 WTPG ab dem 1. September 2019 an. In einem Beratungsgespräch am 9. September 2019 wurde gemeinsam nach einer umsetzbaren Lösung gesucht. Nachdem die Petentin jedoch zunächst keine Lösungsoptionen aufzeigen konnte, kündigte sie schließlich an, bis Ende September 2019 ein Anpassungskonzept einzureichen. Auf den am 16. September 2019 eingelegten Widerspruch gegen den Aufnahmestopp wurde der Petentin nochmals eine Fristverlängerung zur Einreichung der zugesicherten Konzeption bis zum 20. Oktober 2019 gewährt.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 legte die Petentin eine Konzeption zur Anpassung der Einrichtung an die Vorgaben der Landesheimbauverordnung vor. Die Konzeption sieht vor, dass durch eine Umstrukturierung Einzelzimmer mit einer Wohnfläche von mehr als 22 qm anstelle der Doppelzimmer mit einer Wohnfläche von deutlich weniger als 22 qm in Doppelzimmer umgewandelt werden. Sechs Doppelzimmer mit einer Wohnfläche zwischen 18 qm und 19,2 qm sollten danach nur noch mit einer Person belegt werden. Die Umstrukturierung der Zimmer hätte einen Abbau von zwei Pflegeplätzen zur Folge. Durch die Nachrüstung von zwei Sanitärbereichen sollte gewährleistet werden, dass je zwei Bewohnerzimmern ein Sanitärbereich direkt zugeordnet ist. Gleichwohl hielt die Petentin jedoch an ihrem Antrag auf eine vollumfängliche und dauerhafte Befreiung fest. Hilfsweise wurde eine teilweise und dauerhafte Befreiung, höchst hilfsweise die Verlängerung der Übergangsfrist nach § 5 Absatz 2 LHeimBauVO beantragt.

Mit Bescheid vom 17. Februar 2020 wurde der Antrag auf eine dauerhafte Befreiung gemäß § 6 Absatz 1 LHeimBauVO von der Heimaufsichtsbehörde abgelehnt. Die im Antrag aufgeführten Gründe konnten nach Auffassung der Heimaufsichtsbehörde eine dauerhafte Befreiung nicht begründen. Mit Bescheid vom 20. Februar 2020 wurde der Petentin jedoch eine teilweise befristete Befreiung gemäß § 6 Absatz 1 LHeimBauVO bis zum 31. Juli 2025 erteilt. Die teilweise Befreiung wurde mit der Auflage versehen, dass die in der Konzeption vom 21. Oktober 2020 skizzierten Anpassungsmaßnahmen bis zum 30. September 2020 abgeschlossen werden.

Gegen die Bescheide vom 17. Februar 2020 und 20. Februar 2020 legte die Petentin zunächst Widerspruch und gegen die Zurückweisung des Widerspruchs durch das Regierungspräsidium Klage beim Verwaltungsgericht ein. Die Klage begründete die Petentin im Wesentlichen mit der aus ihrer Sicht wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der in der Konzeption vom 21. Oktober 2019 skizzierten Anpassungsmaßnahmen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 10. Mai 2022 wurde der Petentin durch das Verwaltungsgericht dargelegt, dass nach Auffassung des Gerichts ein Anspruch auf eine umfassende und dauerhafte Befreiung hinsichtlich der bestehenden Abweichungen nicht bestehen dürfte. Eine Befreiung von den Wohnflächenvorgaben für Doppelzimmer von mindestens 22 qm gemäß § 5 Absatz 4 LHeimBauVO sehe die Landesheimbauverordnung nicht vor. Die Parteien schlossen daraufhin folgenden Vergleich:

„1. Der Bescheid vom 20. Februar 2020 und der Widerspruchsbescheid vom 29. September 2020 werden dahin gehend abgeändert, dass die der Klägerin erteilte befristete Befreiung von den Vorgaben der Landesheimbauverordnung bis zum 10. Mai 2023 befristet wird.

Diese Befreiung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die zugesicherten Renovierungsarbeiten – wie in dem Schreiben vom 21. Oktober 2019 beschrieben – bis 9. Mai 2023 abgeschlossen sind. Sollten die Arbeiten nicht bis zum 9. Mai 2023 durchgeführt sein, erlischt die Befreiung.

Der Abschluss der Renovierungsarbeiten ist dem Landratsamt [...] schriftlich anzuzeigen.

2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Bescheid vom 17. Februar 2020 und der Widerspruchsbescheid vom 29. September 2020 bestandskräftig sind.“

Das Gericht betonte dabei, dass die in der Konzeption vom 21. Oktober 2019 zugesicherten Umbauarbeiten unbedingt zu realisieren seien, da die Befreiung nach § 6 Absatz 1 LHeimBauVO von den Regelungen der Landesheimbauverordnung an die Umsetzung der Umbaumaßnahmen gekoppelt wäre. Der Petentin wurde deutlich gemacht, dass – sollten die Renovierungsarbeiten nicht bis zum 9. Mai 2023 durchgeführt sein – die Befreiung insgesamt erlöschen würde.

Von der Petentin wurden unmittelbar nach Abschluss des Vergleichs bereits Ende Mai 2022 Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Umbauarbeiten gegenüber der Heimaufsichtsbehörde geltend gemacht. Mit E-Mail vom 15. Juni 2022 wurde der Petentin daraufhin mitgeteilt, dass die Umsetzung der im zwischenzeitlich bestandskräftigen Bescheid vom 20. Februar 2020 angeordneten Umbauarbeiten unabdingbar sei. Die Petentin wurde mit Schreiben vom 25. Januar 2023 nochmals erinnert, dass die Befreiung von den Anforderungen der Landesheimbauverordnung nach wie vor an die Umsetzung der mit Bescheid vom 20. Februar 2020 angeordneten Umbauarbeiten gekoppelt ist und die Renovierungsarbeiten bis zum 9. Mai 2023 durchgeführt sein müssten. Mit E-Mail vom 23. Februar 2023 setzte die Petentin die untere Heimaufsichtsbehörde darüber in Kenntnis, dass seit Abschluss des gerichtlichen Vergleichs keine Umbaumaßnahmen durchgeführt worden seien. Mit der vorliegenden Petition begehrt die Petentin nun abermals, entgegen dem von ihr selbst geschlossenen gerichtlichen Vergleich eine umfassende und dauerhafte Be-

freierung von den Vorgaben der Landesheimbauverordnung für die bestehenden Abweichungen zu erreichen.

2. Einrichtung B

Diese Einrichtung wurde im April 2003 mit 39 Bewohnerplätzen in Betrieb genommen. Die Einrichtung weicht in zahlreichen Punkten von den Vorgaben der Landesheimbauverordnung ab. Hierbei fallen vor allem die Vorhaltung von 12 Doppelzimmern, Abweichungen von den Vorgaben bezüglich der Wohnflächen und Flächen für die Gemeinschaftsbereiche sowie die Wohngruppengrößen ins Gewicht.

Die Petentin beantragte nach mehreren Beratungsgesprächen mit der unteren Heimaufsichtsbehörde im Oktober 2017 für alle bestehenden Abweichungen der Einrichtung von den Vorgaben der Landesheimbauverordnung eine dauerhafte Befreiung nach § 6 Absatz 1 LHeimBauVO. Nach weiteren Beratungsgesprächen wurde der Petentin mit Bescheid vom 20. August 2020 von der unteren Heimaufsichtsbehörde schließlich eine teilweise Befreiung erteilt. Danach muss die Petentin lediglich ein zu kleines Doppelzimmer (Zimmer Nummer 1) abbauen. Im Übrigen wurde die Einrichtung hinsichtlich aller weiteren Abweichungen von der Erfüllung der Anforderungen der Landesheimbauverordnung bis zum 30. April 2028 befreit.

Gegen den Bescheid vom 20. August 2020 legte die Petentin zunächst Widerspruch und gegen die Zurückweisung des Widerspruchs durch das Regierungspräsidium Klage beim Verwaltungsgericht ein mit dem Ziel, eine dauerhafte Befreiung der Einrichtung für alle bestehenden Abweichungen von den Vorgaben der Landesheimbauverordnung zu erreichen. Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2020 wies das Verwaltungsgericht die Petentin darauf hin, dass sie aufgrund der Rechtslage mit einer sogenannten Verböserung – d. h. einer Veränderung des Bescheids vom 20. August 2020 durch das Verwaltungsgericht zulasten der Petentin – zu rechnen habe, die insbesondere den Abbau weiterer Doppelzimmer beinhaltet. Daraufhin nahm die Petentin die Klage zurück. In der Folge wurde der Bescheid der unteren Heimaufsichtsbehörde vom 20. August 2020 bestandskräftig.

III. Rechtliche Würdigung

Das von der Petentin als ein persönliches „Drangsalieren“ Wahrgenommene ist in erster Linie die gesetzlich von § 20 WTPG geforderte Reaktion der Heimaufsichtsbehörden auf die mangelnde Bereitschaft der Petentin, öffentlich-rechtliche Vorgaben zu akzeptieren und bei deren Umsetzung kooperativ mit den Heimaufsichtsbehörden zusammenarbeiten. Dies gilt für heimrechtliche Vorgaben im Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz und der Landesheimbauverordnung gleichermaßen wie beispielsweise für Vorgaben des Infektionsschutzes während der Coronapandemie im Infektionsschutzgesetz und den Corona-Verordnungen von Bund und Land. So verweist die Petentin zum Beispiel in ihrer Petition darauf, dass sie wäh-

rend der Coronapandemie per Gesetz bzw. Verordnung vorgegebene Testungen und andere Schutzmaßnahmen nicht beachtet hat. So wurde u. a. Impfteams der Zugang zur Einrichtung verweigert. Dass es wie von der Petentin behauptet zu keinen Coronafällen in ihren Einrichtungen gekommen sei, ist unzutreffend.

Die mangelnde Bereitschaft der Petentin, öffentlich-rechtliche Vorgaben zu beachten, haben das Sozialministerium als oberste Heimaufsichtsbehörde zwischenzeitlich dazu veranlasst, bei der unteren Heimaufsichtsbehörde die persönliche Zuverlässigkeit der Trägerin im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 1 WTPG zu überprüfen. Persönliche Zuverlässigkeit drückt sich maßgeblich in der Einhaltung aller jeweils geltenden heimrechtlichen (fachlichen) Vorschriften aus, aber auch in der Befolgung recht- und zweckmäßiger Beratungen zur Mangelbeseitigung und der Befolgung bestandskräftiger aufsichtlicher Anordnungen.

1. Einrichtung A

Nach § 6 Absatz 1 LHeimBauVO kann die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen erteilen, wenn dem Träger einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Einrichtung die Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

Die untere Heimaufsichtsbehörde und das Verwaltungsgericht haben zutreffend darauf hingewiesen, dass für eine Weiternutzung von Doppelzimmern mit einer Wohnfläche von weniger als 22 qm seit September 2019 eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 LHeimBauVO nicht erteilt werden kann. Nach § 5 Absatz 4 Satz 2 LHeimBauVO müssen Doppelzimmer, sofern sie wie vorliegend noch mit zwei Personen belegt werden, spätestens nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren und mithin seit dem 1. September 2019 mindestens eine Wohnfläche von 22 qm (ohne Vorflur, Vorraum und Sanitärbereich) aufweisen. Nach § 6 Absatz 1 LHeimBauVO kann die zuständige Behörde lediglich Befreiungen von der Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 LHeimBauVO genannten Anforderungen erteilen; eine Befreiung von der Vorgabe in § 5 Absatz 4 Satz 2 LHeimBauVO ist rechtlich ausgeschlossen. Die Mindestflächenvorgabe in § 5 Absatz 4 Satz 2 LHeimBauVO steht dabei auch nach Auffassung der Rechtsprechung nicht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Vertretbarkeit. Vor diesem Hintergrund kann die Petentin keine umfassende und dauerhafte Befreiung hinsichtlich der Wohnflächenvorgabe in § 5 Absatz 4 Satz 2 LHeimBauVO geltend machen. Der insoweit ablehnende Bescheid der unteren Heimaufsichtsbehörde vom 17. Februar 2020 begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Mit der Möglichkeit der Weiternutzung von insgesamt vier Doppelzimmern bis Mai 2032, die die Wohnflächenvorgaben von mindestens 22 qm nur geringfügig unterschreiten, ist die untere Heimaufsichtsbehörde der Petentin mit Rücksicht auf deren wirtschaftliche Belange bereits weit entgegengekommen.

Soweit die Befreiungsentscheidung vom 20. Februar 2020 unter der Auflage erfolgte, dass die in der von der Petentin selbst vorgelegten Konzeption vom 21. Oktober 2020 zugesicherten Anpassungsmaßnahmen bis 30. September 2020 abgeschlossen werden, begegnet auch dies weder rechtlichen noch sachlichen Bedenken. Nach § 6 Absatz 1 LHeimBauVO sind Befreiungen von den in §§ 2 bis 4 LHeimBauVO genannten Anforderungen nur möglich, sofern deren Erfüllung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Weder die technische Unmöglichkeit noch die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der geforderten Anpassungsmaßnahmen wurden von der Petentin belegt. Im Gegenteil wurden die in Rede stehenden Anpassungsmaßnahmen von der Petentin selbst vorgeschlagen und per gerichtlichem Vergleich akzeptiert. Etwaige mit den Anpassungsmaßnahmen verbundene Kosten können als betriebsnotwendige Aufwendungen vollständig über den sogenannten IK-Satz refinanziert werden. Die Miete für das Gebäude kann nach der Rechtsprechung infolge des Platzabbaus entsprechend gemindert oder auf die Bewohner umgelegt werden, sodass der Petentin auch insoweit keine wirtschaftlichen Einbußen drohen.

Dass sich die Petentin nunmehr kurz vor dem Ende der Frist zur Vornahme der Anpassungsmaßnahmen von dem vor dem Verwaltungsgericht geschlossenen Vergleich wieder lösen möchte, bestätigt den über die Jahre gewonnenen Eindruck der mangelnden Kooperationsbereitschaft und einer auf Zeitgewinn ausgerichteten Hinhaltetaktik.

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Einrichtung nicht wie in der Petition behauptet von der Heimaufsichtsbehörde am 9. Mai 2023 „geschlossen“ wird. Bei Vornahme der der Petentin wirtschaftlich zumutbaren Anpassungsmaßnahmen ist der Petentin der Betrieb der Einrichtung entsprechend der Befreiungsentscheidung vom 20. Februar 2020 in der Fassung des gerichtlichen Vergleichs bis zum 10. Mai 2032 möglich. Sofern die Petentin allerdings die Vornahme der Anpassungsmaßnahmen weiterhin verweigert, könnte sich die Petentin nicht mehr auf die Befreiungsentscheidung vom 20. Februar 2020 stützen. Die Einrichtung stünde dann in wesentlichen Punkten im Widerspruch zu den Vorgaben der Landesheimbauverordnung, worauf die untere Heimaufsichtsbehörde nach § 20 WTPG mit entsprechenden Maßnahmen reagieren müsste. Hierzu würden in erster Linie ein Aufnahmestopp nach § 22 WTPG zählen. Dass die Petentin den von ihr geschlossenen Vergleich vom 10. Mai 2022 seit nahezu einem Jahr ignoriert, kann jedenfalls nicht mit einem weiteren Aufschub „belohnt“ werden. Dies gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung anderer Einrichtungen im Landkreis, denen die Bereitschaft zur Umsetzung öffentlich-rechtlicher Vorgaben nicht zum Nachteil gereichen sollte.

2. Einrichtung B

Die Petentin hat nach dem mittlerweile bestandskräftigen Bescheid vom 20. August 2020 ein Doppelzimmer mit einer Wohnfläche von weniger als 22 qm ab-

zubauen, d. h. künftig nur mit einem Bewohner zu belegen. Der Abbau eines Platzes ist der Petentin ausweislich eines im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vorgelegten Wirtschaftlichkeitsgutachtens wirtschaftlich zumutbar.

Anders als der Bescheid vom 20. August nahelegt, ist es auch nicht erforderlich, dass einer der Bewohner des in Rede stehenden Doppelzimmers auszieht, sobald ein Platz in einem Einzelzimmer in der Einrichtung frei wird. Vielmehr kann das in Rede stehende Doppelzimmer von den derzeitigen Bewohnern solange genutzt werden, bis einer der Bewohner freiwillig auszieht oder verstirbt.

Das Sozialministerium hat mit Erlass vom 7. August 2019 die Heimaufsichtsbehörden darauf hingewiesen, dass keine Bewohnerin oder kein Bewohner eines abzubauenen Doppelzimmers gegen seinen Willen aus einem Doppelzimmer ausziehen muss. Wird in einer stationären Einrichtung ein Einzelzimmer frei, ist zwar eine Verlegung der Bewohnerin oder des Bewohners aus den betroffenen Doppelzimmern in das freiwerdende Einzelzimmer vom Träger anzustreben. Die Betroffenen haben insoweit ein Vorrecht auf die Verlegung. Wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner sich hingegen weigert, aus dem Doppelzimmer auszuziehen, ist diese persönliche Entscheidung zu akzeptieren. Eine Verlegung gegen den Willen des Einzelnen würde gegen die Bedürfnisse und Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner verstoßen. Das freie Einzelzimmer kann in diesem Fall anderweitig belegt werden. Somit kann das vorliegend in Rede stehende Doppelzimmer in der aktuellen Belegsituation weiterhin genutzt werden. Erst wenn einer der Bewohner auszieht oder verstirbt, ist das Doppelzimmer nur noch einzeln zu belegen. Hierüber wurde die Petentin durch die untere Heimaufsichtsbehörde entsprechend informiert.

Dass die Petentin darüber hinaus eine vollständige Befreiung von den Vorgaben der Landesheimbauverordnung begehrt, ist nicht nachvollziehbar. Eine Schließung der Einrichtung im Jahr 2028 ist – anders als von der Petentin in den Raum gestellt – vonseiten der unteren Heimaufsichtsbehörde im Übrigen nicht intendiert.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

9. Petition 17/1550 betr. Landtagswahlrecht

Der Petent wendet sich gegen die Erhöhung der Zahl der Landtagsabgeordneten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dass der Landtag in der aktuellen Wahlperiode über die Mindestgröße von 120 auf insgesamt 154 Abgeord-

nete angewachsen ist, beruht auf der zum Wahlzeitpunkt geltenden Fassung des Landtagswahlgesetzes. Hiernach waren unter Erhöhung der Gesamtgröße des Landtags Ausgleichsmandate zu gewähren, wenn eine Partei mehr Erstmandate errang, als ihr nach den Stimmanteilen insgesamt zustanden (§ 2 Absatz 6 Satz 1 Landtagswahlgesetz – LWG – alter Fassung).

Erst am 6. April 2022 hat der Landtag eine umfassende Reform des Landtagswahlrechts beschlossen, mit der er das Zweistimmwahlrecht und die Vergabe von Listenmandaten eingeführt hat (§ 1 Absatz 5 LWG). Auch in seiner neuen Fassung sieht das Landtagswahlgesetz bei gleichbleibender Mindestgröße und Anzahl zu vergebender Direktmandate (§ 1 Absatz 1 und 2 LWG) weiterhin die Gewährung von Ausgleichsmandaten vor (§ 2 Absatz 6 LWG). Den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Drucksache 17/3725), der im Landtagswahlrecht die Ersetzung der bisherigen 70 Landtagswahlkreise durch die 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorsah und damit die Begrenzung der Größe des Landtags erstrebte, wurde in der Plenarsitzung des Landtags am 8. März 2023 mehrheitlich abgelehnt (Plenarprotokoll 17/59, Seite 3560).

Rechtliche Würdigung:

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) gibt keine bestimmte Größe des Landtags vor und überlässt die nähere Ausgestaltung des Landtagswahlrechts dem Gesetzgeber (Artikel 28 Absatz 3 Satz 1 LV). Artikel 28 Absatz 1 LV sieht ein Wahlverfahren vor, das „die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet“.

Der Forderung nach einer Begrenzung der Zahl der Abgeordneten könnte durch eine Festlegung der Parlamentsgröße in der Landesverfassung Rechnung getragen werden, was aufgrund der erforderlichen verfassungsändernden Mehrheit eine dauerhafte Regelung wäre. Alternativ könnte auch im Landtagswahlgesetz ein Wahlsystem geregelt werden, das sicherstellt, dass eine bestimmte Zahl von Sitzen im Landtag nicht überschritten wird.

Über das inhaltliche Anliegen des Petenten hat der Landtag mit der mehrheitlichen Ablehnung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Drucksache 17/3725) befunden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. November 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/2057 betr. Geschäftsordnung, Petitionsverfahren

Der Petent macht Vorschläge zur Änderung des Petitionsverfahrens.

I. Wesentlicher Inhalt der Petition

Der Petent möchte erreichen, dass die Stellungnahme, die die Regierung zu einer Petition abgibt, dem Petenten zugesandt wird mit der Möglichkeit, hierzu innerhalb einer bestimmten Frist wieder Stellung zu nehmen. Macht der Petent von dieser Möglichkeit Gebrauch, soll eine erneute Stellungnahme der Regierung eingeholt werden. Der Petent schlägt eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung des Landtags vor.

II. Würdigung

Die Regierungsstellungen dienen der internen Unterrichtung des Petitionsausschusses und werden nach ständiger Praxis nicht nach außen gegeben. Hierdurch wird der vertrauliche Austausch des Parlaments mit der Regierung geschützt. Bei Widersprüchen oder strittigen Punkten kann der Berichterstatter schon jetzt weitere Erkundigungen vornehmen, sowohl bei der Regierung als auch bei den Petenten.

Darüber hinaus handeln die Abgeordneten sowohl bei der Behandlung der Petition als auch bei der Berichterstattung in freier Ausübung ihres Mandats. Sie entscheiden selbst, welche Erkenntnisquellen sie heranziehen, wie sie Informationen bewerten und in welcher Form diese in die Berichterstattung einfließen.

Eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtags ist daher nicht veranlasst.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. November 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/1832 betr. Löschung einer Baulast, Beschwerde über die Baurechtsbehörde

Der Petent wendet sich gegen eine Baulast, die im Jahre 1985 von den Grundstückseigentümern des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 196/1 (Zufahrtsfläche) zugunsten des Flurstücks 195 übernommen wurde. Der Petent stellt eine wirksam von den Rechtsvorgängern übernommene Baulast, die ein Zugangs-, Zufahrts- und Parkrecht regelt, infrage und begehrt die vollständige Löschung dieser Baulast. Die Baulast ist eingetragen im Bautagebuch.

Das Landratsamt befürwortet eine teilweise Löschung der Baulast bezüglich des Stellplatzes. Eine Baulast zur Sicherung des Zugangs zum Hauseingang sowie ein Zufahrtsrecht zum Be- und Entladen solle aber aus Sicht des Landratsamts sowie der Gemeinde bestehen bleiben.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Im Jahr 1985 wurde folgende Baulast-Übernahmeerklärung abgegeben:

„Wir gehen zugunsten des Flurstückes 195 gegenüber der Baurechtsbehörde die Verpflichtung ein, die Benützung unseres Grundstückes (zur Parkierung eines Pkws) als Zugang und Zufahrt von der S.-str. zum Flurstück 195 jederzeit uneingeschränkt zu dulden.“

Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 195 wurde später geteilt, die Baulast gilt daher auch für den abgeteilten Grundstücksteil mit der Flurstücksnummer 195/10.

Bezüglich der Baulast zum Stellplatz für das Grundstück Flurstücksnummer 195 bemängelt der Petent, der sein Grundstück 1997 erworben hat, dass dieser Stellplatz direkt an der Außenwand des Gebäudes eingezeichnet ist, direkt vor der Eingangstüre. Dies sei nicht zulässig, da Personen das Gebäude ungehindert verlassen können müssten (der Flucht und Rettungsweg sei versperrt). In der Praxis werde daher der Pkw weiter in das Grundstück mit der Flurstücksnummer 196/1 hinein geparkt. Dies verenge aber die Zufahrt derart, dass keine Zufahrtsmöglichkeit zu den Grundstücken im rückwärtigen Bereich gewährleistet sei. Auch würde die Baulast nur das Parken regeln, den Zugang zum Gebäude selbst aber nicht.

Der Petent forderte zunächst das Landratsamt auf, die Löschung der Baulast zu veranlassen. Als seinem Anliegen nicht entsprochen wurde, wandte er sich mit einer Fachaufsichtsbeschwerde vom 18. Mai 2022 an die Fachaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium.

Die Beteiligten, sowohl die Begünstigten der Baulast als auch die mit der Baulast belasteten Grundstückseigentümer (Gemeinde und der Petent) wurden mit Schreiben vom 13. Januar 2023 von der beabsichtigten Vorgehensweise angehört.

Es wurde mitgeteilt, dass das Landratsamt beabsichtige, die Baulast zu ändern und in gekürzter Form, nämlich durch die Streichung der Worte „(zur Parkierung eines Pkws)“ [...] „und Zufahrt“ in das Baulastenverzeichnis zu übernehmen, dem Wunsch des Petenten also nicht in vollem Umfang nachkommen zu wollen. Eine Rückäußerung zu dieser geplanten Vorgehensweise wurde bis 30. Januar 2023 erbeten.

Die Gemeinde schlug eine Umformulierung der Baulast dergestalt vor, dass die Benutzung des Grundstücks als Zufahrt zum Zwecke des Be- und Entladens jederzeit uneingeschränkt zu dulden sei.

Der Petent, als Eigentümer eines Teils des Grundstücks auf dem die Baulast liegt, stimmte nicht zu und teilte mit, er werde bei Änderung der Baulast letztlich auch „die strafrechtliche Verfolgung“ prüfen.

Die Begünstigten der Baulast lehnten den geplanten Vorschlag der Gemeinde ebenfalls ab.

2. Rechtliche Beurteilung

Nach § 71 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) können Grundstückseigentümer durch Erklärung gegenüber der Baurechtsbehörde öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulasten). Sie sind auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

Inhalt der Baulast können nur bauaufsichtsrechtlich relevante Verpflichtungen des Grundstückseigentümers sein. Dies erschließt sich aus dem Zusammenhang der Baulast mit den Aufgaben der Baurechtsbehörde gemäß § 47 Absatz 1 LBO. Inhalt der Baulast können somit nur öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Grundstückseigentümers sein, die dem Aufgabenbereich der Baurechtsbehörden zugehören, die im öffentlichen Interesse liegen und sich nicht bereits aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben.

Entspricht der Inhalt der Baulast nicht oder nicht mehr diesen Vorgaben, erlischt diese durch schriftlichen Verzicht der Baurechtsbehörde gemäß § 71 Absatz 3 LBO.

Aus den Plänen geht hervor, dass der Stellplatz direkt vor dem Zugang zum Wohnhaus und zum notwendigen Treppenhaus liegt. Da damit aus Brandschutzgesichtspunkten eine ungehinderte Entfluchtung nicht gesichert schien, wurde das Referat Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD beim Regierungspräsidium um eine Aussage gebeten. Danach dürfte eine Wegbreite von einem Meter ausreichend sein, wenn der Weg zur Haustür geradlinig auf diese zuläuft. Knickt dieser im rechten Winkel vor der Haustür ab, dürften vor der Haustür 1,5 Meter erforderlich sein.

Auf den vom Petenten beigefügten Lichtbildern sei erkennbar, dass im Bereich des in der Baulasterklärung eingezeichneten Stellplatzes Stufen zur Haustüre hinabführen.

Faktisch ist damit der Abstand zur Haustür im Sinne einer gesicherten Entfluchtung zwar gewährleistet. Dies führt aber dazu, dass der faktisch genutzte Stellplatz noch weiter in das Grundstück 196/1 hineinragt. Der mit Baulast gesicherte Stellplatzbereich kann daher tatsächlich nicht mehr genutzt werden.

Bezüglich der Baulast hinsichtlich Parkierung eines Pkws besteht zwischen allen beteiligten Behörden Konsens, dass dieser Teil der Baulast gelöscht werden sollte.

Die Gemeinde und der Landkreis sprechen sich zudem dafür aus, dass eine Zufahrt zum Be- und Ent-

laden weiter ermöglicht wird und vor allem das Zugangsrecht bestehen bleiben sollte.

Das Regierungspräsidium ist als Fachaufsichtsbehörde zu der Auffassung gekommen, dass bezüglich des Stellplatzes sogar die Annahme der Nichtigkeit der Baulast naheliege, sodass diese sogar gelöscht werden müsste.

Die Baugenehmigung enthält nur sechs notwendige Stellplätze, die in der Tiefgarage nachgewiesen sind, sodass bei Löschung der Baulast kein notwendiger Stellplatz verloren ginge. Darüber hinaus ist dieser Stellplatz in der Baugenehmigung für das Gesamtvorhaben nicht eingezeichnet und damit auch nicht als notwendiger Stellplatz genehmigt. Da die in der Baugenehmigung vorgegebene Anzahl notwendiger Stellplätze in der Garage des Gebäudes nachgewiesen ist, besteht ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung dieser Baulast nicht, soweit diese die Sicherung des Stellplatzes betrifft. Daher ist durch die Baurechtsbehörde der Verzicht zu erklären und diese somit zu löschen. Private Interessen sind insofern ohne Bedeutung.

Aus Sicht des Regierungspräsidiums ist es vertretbar, die Baulast dahin gehend auszulegen, dass nicht nur ein Zugangs- und Zufahrtsrecht für die Parkierung eines Pkws besteht, sondern auch ein Zugangsrecht zum Erreichen des Wohnhauses. Zwar scheint sich der Klammerzusatz „zur Parkierung eines Pkws“ aufgrund der Stellung im Satz sowohl auf den Zugang als auch die Zufahrt zu beziehen. Jedoch sind bei der Auslegung nicht nur der Wortlaut, sondern auch die zugrundeliegende Zielsetzung zu betrachten (teleologische Auslegung). Diese ergibt sich aus den Gesamtumständen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Baulast-Übernahmeerklärung, wie sie sich aus der Bauakte ergeben.

Aus den Bauzeichnungen (Plan Erdgeschoss, Ansicht Osten) ergibt sich eindeutig, dass der Zugang zum Wohngebäude direkt hinter dem durch Baulast gesicherten Stellplatz vorgesehen war. Ein Zugang von der Straße her war nicht geplant. Hier befindet sich nur die Garageneinfahrt. Diese ist für eine gefahrlose gleichzeitige Nutzung durch Fußgänger und Pkw mit einer Breite von 3,05 Meter zu schmal. Der Eingang zum Laden kann ebenfalls nicht als Eingang zum Wohnhaus genutzt werden. Eine Erreichbarkeit des Treppenraums ist durch den dazwischenliegenden Installationsraum nicht gegeben (Plan Erdgeschoss). Die Unterzeichnung der Baulast-Übernahmeerklärung fand in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Zustimmungserklärung statt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die damaligen Eigentümer des dienenden Grundstücks die Planung kannten und diese durch die Baulast zumindest nicht verhindern wollten.

Eine Teilbarkeit der Baulast in dem Sinne, dass die Zufahrt zum Be- und Entladen erfasst wird, erscheint aus Sicht des Regierungspräsidiums nicht möglich. Das Grundstück ist durch die Lage an der Straße (V.) bauplanungs- wie bauordnungsrechtlich (§ 4 Absatz 1 Satz 1 LBO) erschlossen, da es mit einer Breite von

circa 12 Meter in angemessener Weise an der befahrbaren öffentlichen Straße V. liegt. Zwar ist es nachvollziehbar, dass die Grundstückseigentümer (Begünstigte der Baulast) eine Haltemöglichkeit zum Be- und Entladen vor dem Hauseingang wünschen. Dies ist jedoch nicht öffentlich-rechtlich durch das Baurecht zu gewährleisten und damit kein baulastfähiger Inhalt. Diesbezüglich müssten sich die Grundstückseigentümer zivilrechtlich einigen.

3. Ergebnis

Das Regierungspräsidium unterstützt die teilweise Löschung der Baulast und eine Reduzierung auf die Sicherung des Zugangs, hält aber eine Baulast zum Be- und Entladen für rechtlich nicht zulässig. Diese Rechtsauffassung ist aus Sicht des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist der Auffassung des Regierungspräsidiums zu folgen und die bestehende Baulast so zu ändern, dass der Zugang zum Wohnhaus gesichert ist, da insoweit auch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Baulast besteht.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf eine teilweise Löschung der Baulast bezüglich der Parkierung eines Pkws und eine Reduzierung der Baulast auf die Sicherung des Zugangs wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

12. Petition 17/2154 betr. Schulwesen

Die Petentin trägt die Befürchtung vor, dass eine Sonderberufsschule am Universitätsklinikum geschlossen werde. Die Auszubildenden des Ausbildungskurses, den sie vertrete, hätten große Angst, dass die Zukunft der Einrichtung nicht gewährleistet sei und das Haus aufgrund von Personalmangel geschlossen werde. Bei den Auszubildenden handele es sich um Auszubildende mit psychischen und körperlichen Erkrankungen, die zur Unterstützung im Internat Pfleger bräuchten. Seit circa zwei Jahren sei die Pflege ständig unterbesetzt. Teure Leiharbeiter müssten aushelfen. Es würden sich Pfleger finden, wenn die Arbeitsbedingungen und die Gehälter besser wären.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei der Schule handelt es sich um eine Einrichtung für die berufliche und soziale Rehabilitation. Das Universitätsklinikum hat zu den in der Petition aufgeworfenen Bedenken bzgl. einer Schließung der Einrichtung dargelegt, dass diesbezüglich keine Überlegungen bestünden.

Das Klinikum führt weiter aus, dass kein Personal-mangel bestehe. Es wird erläutert, dass in der Einrichtung im Jahr 2022 eine strategische Entscheidung getroffen worden sei, das Pflegeteam personell zu verändern mit dem Ziel, insbesondere für die Zielgruppe der pflegeabhängigen Teilnehmenden in der beruflichen Rehabilitation jederzeit aufnahmefähig zu sein. In diesem Prozess sei zeitweise gezielt Leihpersonal eingesetzt worden. Seit Februar 2023 sei dies nicht mehr erforderlich, da die erforderliche Personalgewinnung für das Pflegeteam positiv umgesetzt werden konnte. Das Universitätsklinikum weist darauf hin, dass der Personalaufbau im Pflegebereich bis zum 1. August 2023 weitgehend abgeschlossen werde.

Die Petentin spricht darüber hinaus an, dass die Bezahlung der Pflegekräfte an der Einrichtung schlechter sei als die Vergütung am Universitätsklinikum. Die Einrichtung ist – wie auch andere Tochtergesellschaften des Klinikums – nicht in den Tarifvertrag des Universitätsklinikums einbezogen. Die Ausgestaltung der Tarifstrukturen fällt unter die Tarifautonomie der Einrichtung.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem keine Überlegungen für eine Schließung der Einrichtung bestehen, für erledigt erklärt. Was die Ausgestaltung der Tarifstrukturen angeht, kann der Petition im Hinblick auf die Tarifautonomie der Einrichtung nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Neumann-Martin

13. Petition 17/2198 betr. Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden, Mobbing

Mit seiner Petition legt der Petent drei Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Professoren einer Hochschule vor und rügt die bislang unterlassene Bearbeitung durch die Hochschule. Ein Schreiben eines ehemaligen Mitarbeiters der Hochschule vom 15. November 2021 bezeichnet der Petent als Mobbing Attacke und bezweifelt dessen Authentizität. Der Petent führt weiter an, dass die Ausdehnung der Disziplinarverfügung gegen ihn auf Informationen aus Fake-Profilen basieren würden, und er mit Waffengewalt von einer Person bedroht würde, die wiederum mit der Hochschule in Bezug auf die Dienstaufsichtsbeschwerde in Kontakt stünde. Der früheren Wissenschaftsministerin Bauer wirft er Vernachlässigung ihrer Fürsorgepflicht vor. Der Petent fordert staatliche Stellen auf, sich an Recht und Ordnung zu halten, und gegen das Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Hochschule vorzugehen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Einen Nachweis für die behauptete Verweigerung des Gesprächsangebots durch den ehemaligen Rektor der

Hochschule liefert der Petent nicht. Die Hochschule hat nachvollziehbar dargelegt, dass dieser vielmehr gesprächsbereit war. Dies erscheint auch deshalb glaubhaft, weil der Petent in einer vor kurzem erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die amtierende Präsidentin denselben Vorwurf erhoben hat, der – mithilfe eines vorgelegten Emailverkehrs – nachweislich widerlegt wurde.

Zurecht wendet die Hochschule ein, dass die vom Petenten vorgelegten und noch nicht verbeschiedenen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen u. a. den Mitarbeitenden der Hochschule erst nach rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens gegen den Petenten bearbeitet werden können. Die Dienstaufsichtsbeschwerden haben denselben Sachverhalt wie auch das Disziplinarverfahren zum Gegenstand: u. a. Äußerungen des Petenten in sozialen Netzwerken, wie einer geschlossenen Facebook-Gruppe, deren Einstufung als menschenverachtend und volksverhetzend geprüft wird. Der Petent selbst hat gegen die Disziplinarverfügung Klage erhoben, sodass der Abschluss des Verfahrens abzuwarten ist, bevor über die Dienstaufsichtsbeschwerden entschieden werden kann.

Die Ausweitung des Disziplinarverfahrens auf genau diese Äußerungen des Petenten in sozialen Netzwerken erfolgte mit Verfügung des Mitarbeitenden der Hochschule am 15. November 2021. Dieses ordnungsgemäß formulierte Schreiben bezeichnet der Petent daher zu Unrecht als Mobbing Attacke gegen ihn. Dass der Petent disziplinarische Verfügungen gegen ihn offenbar per se als Mobbing-Aktionen gegen sich bezeichnet und überprüfen lässt, wurde bereits in der unbegründeten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Präsidentin der Hochschule dargelegt. Diese hatte mit Schreiben vom 9. Mai 2023 eine Disziplinarverfügung gegen den Petenten erlassen, mit welchem sie das seit 2019 andauernde Disziplinarverfahren abgeschlossen hat.

Die Hochschule hat bestätigt, dass der Mitarbeitende das Schreiben vom 15. November 2021 zur Kenntnis genommen und unterschrieben hat. Für das Fehlen von Ungereimtheiten spricht zudem, dass die amtierende Präsidentin in ihrer Abschlussverfügung des Disziplinarverfahrens gegen den Petenten vom 9. Mai 2023 auf das Schreiben ihres Amtsvorgängers Bezug genommen hat.

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst liegen Dienstaufsichtsbeschwerden von Mitarbeitenden der Hochschule vor, die gegen den Petenten erhoben wurden. Darin sind Bildschirmausschnitte von sozialen Netzwerken zu sehen, in denen der Petent Aussagen getätigt hat, die für die Einleitung bzw. Ausdehnung eines Disziplinarverfahrens ausreichend Anhaltspunkte bieten. Zurecht wendet die Hochschule ein, dass völlig unabhängig von Provokationen oder der Art von Profilen in sozialen Netzwerken der Petent nachweislich diese Aussagen getätigt hat und es Aufgabe der Hochschule ist, dieses Verhalten disziplinarrechtlich zu prüfen. Aus dem von der Hochschule vorgelegten E-Mail-Verkehr lässt sich ableiten, dass die Beschwerde dienstwegkonform an das Präsidium mit

der Bitte um Prüfung und Einleitung der erforderlichen Schritte weitergeleitet wurde. Eine etwaige Beziehung oder ein Auftragsverhältnis zwischen dem ehemaligen Rektor und dem im Nachfolgenden in Bezug genommenen Mitarbeitenden hat die Hochschule bestritten.

Die mutmaßliche Bedrohung des Petenten durch Waffengewalt seitens eines Mitarbeitenden wurde für eine Prüfung zu pauschal behauptet und nicht belegt. Ein rechtswidriges Verhalten der Hochschule oder ihrer Angehörigen ist nicht erkennbar. Ebenso wenig ist eine Fürsorgepflichtverletzung der früheren Wissenschaftsministerin erkennbar. Zur Begründung ihrer vermeintlichen Kenntnis über den hier gegenständlichen Sachverhalt verweist der Petent pauschal und ohne jeden Zusammenhang auf nicht näher bezeichnete Zeitungsartikel zur Hochschule.

Die Aufforderung gegenüber staatlichen Stellen, sich an Recht und Ordnung zu halten und gegen das Fehlverhalten von Rektor und Hochschulpräsident vorzugehen, ist zu allgemein vorgetragen, um mögliche Rechtsverstöße prüfen zu können. Es liegen keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Vorgehen der Hochschule oder ihrer Angehörigen vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

14. Petition 17/2237 betr. Forensische Ambulanzen

Der Petent begehrt (1.) „die öffentliche Bestellung von BIOS [...] als Forensische Ambulanz“ zu überprüfen. Zudem (2.) soll auf eine Überarbeitung der Schweigepflichtsentbindung von BIOS-BW hingewirkt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums und des Justizministeriums zur Änderung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift über Vorstellungs- und Therapieweisungen in Forensischen Ambulanzen sind Forensische Ambulanzen die bei den baden-württembergischen Zentren für Psychiatrie eingerichteten Nachsorgeambulanzen, die Ambulanz der PräventSozial gGmbH in Stuttgart und die Ambulanz der Behandlungsinitiative Opferschutz e. V. (BIOS-BW) und deren Außenstellen sowie die Ambulanz der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Tübingen.

Hinsichtlich der durch freie Träger betriebenen Forensischen Ambulanzen ist klarzustellen, dass eine Fach- und Rechtsaufsicht weder des Justizministeriums noch des Sozialministeriums gegeben ist. Das Justizministerium ist bezüglich der aufgrund der Verwaltungs-

vorschrift richterlich angeordneten Vorstellungs- und/oder Therapieweisungen lediglich (sekundärer) Kostenträger. Dementsprechend sind in der hiesigen Verwaltungsvorschrift im Wesentlichen auch nur die Zielgruppe, das vorbereitende Aufnahmeverfahren, die Zusammenarbeit (zwischen den Forensischen Ambulanzen, der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungshilfe und dem Justiz- und Maßregelvollzugs) sowie Kostenregelungen enthalten.

Soweit es um die konkrete Ausgestaltung von Behandlungs- und Qualitätsstandards sowie des Risikomanagements geht, sind die von freien Trägern betriebenen Forensischen Ambulanzen eigenverantwortlich tätig.

Hinsichtlich des Petitionsbegehrens ist festzustellen, dass die Verwaltungsvorschrift erst kürzlich überarbeitet und im März 2023 neu erlassen wurde. In diesem Rahmen wurde auch der Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift überprüft. Diese Prüfung hat bezüglich BIOS-BW zu keinem abweichenden Ergebnis geführt. Daher ist BIOS-BW weiterhin eine Forensische Ambulanz im Sinne der genannten Verwaltungsvorschrift.

Zu 2.:

In Zusammenhang mit der von dem Petenten gerügten Schweigepflichtsentbindung von BIOS-BW ist auszuführen, dass diesbezügliche Regelungen in Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift aufgenommen wurden. Dort ist beispielsweise festgelegt, dass für Behandlungen im Rahmen der Bewährung eine entsprechende Entbindung von der gesetzlichen Schweigepflicht, welche dem Umfang des § 68a Absatz 8 Strafgesetzbuch entspricht, die Grundlage der Behandlung in der Ambulanz darstellt. In Nummer 11.3 wird darüber hinaus klargestellt, dass im Rahmen einer Schweigepflichtsentbindung offenbarte Daten nur für den Zweck, für welchen sie offenbart wurden, verarbeitet werden dürfen.

Die in der Verwaltungsvorschrift vorgesehene Schweigepflichtsentbindung ist damit zweckgebunden und begrenzt, sodass eine – wie vom Petenten befürchtete – nicht zweckgebundene Verarbeitung und Weiterleitung persönlicher Daten aufgrund des vorgegebenen Rahmens der Verwaltungsvorschrift nicht erfolgen darf.

Ein ausführlicher Hinweis auf die Schweigepflichtsentbindung, deren Zweckgebundenheit und die Datenverarbeitung ist in jedem Behandlungsvertrag von BIOS-BW enthalten.

Gleichwohl wurde von Seite des fachlich zuständigen Justizministeriums gegenüber BIOS-BW angeregt, neben der Erwähnung im Behandlungsvertrag auch im dort zur Schweigepflichtsentbindung verwendeten Formular auf die oben dargestellte, in der Verwaltungsvorschrift geregelte Zweckbindung hinzuweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insofern für erledigt erklärt, dass die Bestellung von BIOS-BW überprüft und bestätigt wurde und der Ver-

ein darauf hingewiesen wurde, auch in den verwendeten Formularen auf die Zweckbindung der Schweigepflichtsentbindung hinzuweisen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 17/2281 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft und die Polizei

Der Petent wendet sich wegen einer Beschwerde gegenüber der Staatsanwaltschaft an den Petitionsausschuss.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden ist.

Wie bereits im Bericht zur abgeschlossenen Petition 17/1310 (vgl. Drucksache 17/3927, lfd. Nr. 15) ausgeführt, wurde die gegen den Petenten erstattete Strafanzeige vom 20. Juni 2012 durch die Staatsanwaltschaft als gesondertes Ermittlungsverfahren mit einem eigenständigen Aktenzeichen erfasst. Mit Verfügung vom 3. September 2013 sah die Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) von der Verfolgung der angezeigten Straftaten im Hinblick auf das Strafverfahren, das schließlich zur Verurteilung des Petenten führte, vorläufig ab. Eine Vorlage der Akte an das Landgericht erfolgte nicht und war auch nicht veranlasst. Die Akte hatte keinen neuen verfahrensrelevanten Inhalt. Insbesondere enthielt sie keine den Petenten entlastenden Beweismittel. Diese Einschätzung teilte letztlich auch das Landgericht, das im Laufe der Hauptverhandlung sehr wohl Kenntnis von der Strafanzeige vom 20. Juni 2012 erhielt. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 legte der Petent ihm die Strafanzeige nebst Anlagenverzeichnis und einem Teil der Anlagen vor und beantragte die Vorlage der Beweismittel. Das Gericht leistete diesem Antrag allerdings keine Folge. Hieraus lässt sich schließen, dass es deren Inhalt gerade nicht als (potenziell) entscheidungserheblich erachtete, andernfalls es gemäß § 244 Absatz 2 StPO zur Beiziehung der Akte verpflichtet gewesen wäre. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit verbietet sich eine Bewertung dieser gerichtlichen Einschätzung.

Die Behauptung des Petenten, dem Landgericht sei ein unrichtiger Handelsregisterauszug vorgelegt worden, war bereits Gegenstand der Petitionen 16/4812 und 17/1310. Das aktuelle Petitionsvorbringen enthält hierzu keinen neuen Sachvortrag, sodass vollumfänglich auf die Berichte in den Drucksachen 17/1299, lfd. Nr. 19 und 17/3927, lfd. Nr. 15 verwiesen werden kann.

Gegen die Behauptung des Petenten, das Revisionsgutachten sei verfälscht und diese Fälschung dem Landgericht vorgelegt worden, spricht auch weiterhin die Tatsache, dass das Landgericht das Gutachten aus-

weislich der Urteilsgründe als ein die Einlassung des Petenten zu bestimmten Zahlungsflüssen bestätigendes Beweismittel herangezogen hat. Eine Manipulation zulasten des Petenten ist folglich auszuschließen.

Schließlich führt der Vortrag des Petenten zu keiner abweichenden Beurteilung der Haftungs- bzw. Steuerschuldnerschaft. Mit dieser Rechtsfrage hat sich der Petitionsausschuss bereits im Rahmen des Petitionsverfahrens 16/1516 auseinandergesetzt (vgl. Drucksache 16/3743, lfd. Nr. 13). Der Petent trägt keine neuen Tatsachen vor, die zu einer abweichenden steuerrechtlichen Beurteilung führen könnten. Er wiederholt inhaltlich seine bisherigen Behauptungen und rechtlichen Schlüsse, denen schon bislang nicht gefolgt werden konnte.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass polizeiliche Ermittlungen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht durch das Innenministerium, sondern durch die Polizeidienststellen des Landes vorgenommen werden. Ein Tätigwerden des Innenministeriums als oberste Dienstbehörde war ebenfalls nicht angezeigt. Die Ausführungen des Petenten in seinem Antwortschreiben vom 3. Februar 2023 richteten sich gegen die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft und nicht gegen die Sachbehandlung der Polizei. Ergänzend ist anzumerken, dass dem Petenten die rechtlichen Hintergründe mit weiterem Schreiben des Innenministeriums vom 30. März 2023 ausführlich erläutert wurden.

Schließlich ist die Vorlage der Strafanzeige des Petenten vom 15. Dezember 2022 an die Staatsanwaltschaft durch das Polizeipräsidium – auch ohne eigeninitiativ vorgenommene Ermittlungen – nicht zu beanstanden. Die Polizei ist gemäß § 163 Absatz 2 StPO dazu verpflichtet, Strafanzeigen an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden. Zugleich obliegt die Sachleitung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft. Sie entscheidet gemäß § 152 Absatz 2 StPO über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und bestimmt gemäß § 161 Absatz 1 StPO Art und Umfang der zu tätigen Ermittlungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

16. Petition 17/2263 betr. Gerichtsverfahren, Beantwortung von Schreiben, Akteneinsicht

Die Eingabe des Petenten steht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen Angeklagten vor dem Amtsgericht, in welchem der Petent als Adhäsionskläger aufgetreten ist.

Bei der Staatsanwaltschaft wurden zwei Verfahren gegen den Angeklagten geführt, in denen am 30. März 2021 und am 17. Mai 2021 Anklage jeweils zum

Amtsgericht erhoben wurde. Die Verfahren wurden mit Beschluss vom 12. Juli 2021 verbunden.

Dem Angeklagten wurde in den Verfahren Betrug in 24 Fällen, Unterschlagung und falsche Versicherung an Eides Statt sowie Betrug in 4 Fällen zur Last gelegt. Unter anderem soll er am 9. April 2019 einen Pkw nebst Winter- und Sommerreifen vom Petenten erworben, den Kaufpreis von 4 500 Euro jedoch nicht bezahlt haben. Nachdem der Petent den Pkw zurückerlangen konnte, beauftragte er nach zivilrechtlicher Geltendmachung seiner Ansprüche einen Gerichtsvollzieher mit der Durchsetzung seines Herausgabebanspruchs hinsichtlich der Reifen. Bei dem Vollstreckungsversuch am 10. November 2020 soll der Angeklagte bewusst wahrheitswidrig angegeben haben, dass der Petent die Reifen schon mitgenommen habe. Gleiches soll er am 22. Dezember 2020 im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung erklärt haben.

Dem Rechtsanwalt des Petenten wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. März 2021 Mitteilung über die Erhebung der Anklage gemacht. Mit Schriftsatz seines Rechtsanwalts vom 28. April 2021 stellte der Petent einen Adhäsionsantrag über 1 705,18 Euro und beantragte die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils. Mit seinem Antrag machte er Schadensersatz wegen Beschaffung eines Ersatzschlüssels für das Fahrzeug, der fehlenden Reifen sowie einer Reinigung des verschmutzten Fahrzeugs geltend.

Zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht am 15. September 2021 wurden der Petent und sein Rechtsanwalt geladen, beide waren dort anwesend. In der Hauptverhandlung wurde der Angeklagte zu der Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren sowie zu der weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Weiterhin wurde er dazu verurteilt, an den Petenten 1 292,06 Euro nebst Zinsen hieraus zu bezahlen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen, eine Kostenentscheidung getroffen und das Urteil hinsichtlich des Zahlungsauspruchs gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Gegen das Urteil legte der Angeklagte Berufung ein. Auch der Petent schloss sich mit Schriftsatz vom 29. Oktober 2021 der Berufung des Angeklagten in Bezug auf das Adhäsionsurteil an und begründete diese mit Schriftsatz vom 19. November 2021.

Am 10. März 2022 legte der Rechtsanwalt des Petenten sein Mandat in der Sache nieder. Am 29. März 2022 zeigte er erneut die Vertretung des Petenten an und beantragte Akteneinsicht. Diese wurde ihm durch das Landgericht am 14. April 2022 unter Hinweis darauf, dass die Berufung des Petenten unzulässig sein dürfte, und Anfrage, ob die Berufung aufrechterhalten werde, gewährt.

Mit Beschluss des Landgerichts vom 4. Mai 2022 wurde die Berufung des Petenten als unzulässig verworfen. Hiergegen legte der Petent mit Schriftsatz vom 16. Mai 2022 Beschwerde ein, die vom Ober-

landesgericht mit Beschluss vom 27. Mai 2022 als unbegründet verworfen wurde.

Auf Anfrage des Landgerichts teilte der Angeklagte am 22. Juni 2022 mit, dass die Entscheidung des Amtsgerichts über den Adhäsionsauspruch vom Rechtsmittelangriff ausgenommen wird, was dem Rechtsanwalt des Petenten am 24. Juni 2022 mitgeteilt wurde.

Am 21. Juli 2022 beantragte der Rechtsanwalt gegenüber dem Amtsgericht die Erteilung einer Vollstreckungsklausel hinsichtlich des Adhäsionsurteils. Das Amtsgericht richtete am 11. August 2022 eine Sachstandsanfrage an das Landgericht, deren Beantwortung am 25. August 2022 beim Amtsgericht einging. Zwischenzeitlich erfolgte mit Schriftsatz vom 17. August 2022 eine erneute Anfrage des Rechtsanwalts nach der Vollstreckungsklausel, worauf das Amtsgericht am 18. August 2022 mitteilte, dass derzeit keine Vollstreckungsklausel erteilt werden könne, da sich die Akte beim Landgericht befinde. Auf erneuten Antrag des Rechtsanwalts vom 16. September 2022 wurden mit Verfügung vom 26. September 2022 die Akten beim Landgericht angefordert und dort am 5. Oktober 2022 an das Amtsgericht übersandt. Das Amtsgericht erteilte daraufhin am 14. Oktober 2022 eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils, die am selben Tag an den Rechtsanwalt übersandt wurde.

In der Berufungshauptverhandlung vom 2. Dezember 2022 vor dem Landgericht erschien der Angeklagte krankheitsbedingt nicht. Neuer Termin wurde auf den 23. März 2023 bestimmt, aber aufgrund Krankheit des Angeklagten erneut auf den 25. Juli 2023 verlegt. Der Petent wurde zu diesen Terminen nicht geladen. Im Termin am 25. Juli 2023 beschränkte der Angeklagte seine Berufung auf den Rechtsfolgenauspruch und wurde in der Folge zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten sowie zu der weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt, seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 Strafprozessordnung wurde angeordnet. Gegen das Urteil wurde zunächst durch den Angeklagten Revision eingelegt. Diese wurde am 4. August 2023 zurückgenommen. Das Urteil wurde hinsichtlich des Angeklagten daher am 4. August 2023 rechtskräftig.

Zwischenzeitlich zeigte ein weiterer Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 27. Juni 2023 die Vertretung des Petenten an und bat um Mitteilung des Verhandlungstermins sowie Akteneinsicht. Mit Verfügung des Landgerichts vom 30. Juni 2023 wurde der Termin sowie die Gründe dafür, dass eine Ladung des Petenten unterblieben war, mitgeteilt und die Akte zur Einsicht übersandt.

Ein Schreiben des Petenten vom 20. Juni 2023 an das Amtsgericht wurde dort am 27. Juni 2023 an das Landgericht weitergeleitet und ging dort am 3. Juli 2023 ein. Hierin nimmt der Petent Bezug auf ein Schreiben seines ersten Rechtsanwalts vom 23. Januar 2023 und moniert, dass dieses nicht beantwortet wurde. Er forderte die Beantwortung der darin gestellten

Fragen sowie Akteneinsicht. In dem beigefügten Schreiben vom 23. Januar 2023 wird die Rechtskraft des Urteils hinsichtlich des Adhäsionsausspruchs thematisiert und um Mitteilung gebeten, wie der Stand des Hauptverfahrens sei. Daneben wird um Bestätigung der Rechtskraft des Urteils oder Mitteilung gebeten, wann und mit welchem Ereignis die Rechtskraft eintrete. Das Landgericht teilte dem Petenten mit Verfügung vom 3. Juli 2023 mit, dass seinem neuen Rechtsanwalt Akteneinsicht erteilt worden sei und sein Schreiben vom 20. Juni 2023 damit als erledigt betrachtet werde.

Der Petent erhob daraufhin mit Schreiben vom 4. Juli 2023 Aufsichtsbeschwerde gegen das Amtsgericht und monierte, dass sein Schreiben bzw. das Schreiben vom 23. Januar 2023 nicht beantwortet worden sei. Er forderte die Beantwortung sowie Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2023 teilte der Präsident des Landgerichts dem Petenten mit, dass für Maßnahmen der Dienstaufsicht gegen die mit dem Verfahren befasste Direktorin des Amtsgerichts kein Raum sei, da sich die Akte zum fraglichen Zeitpunkt schon beim Landgericht befunden habe.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2023 forderte der Petent erneut die Beantwortung der Fragen aus dem Schreiben sowie eine korrekte Bearbeitung seiner Aufsichtsbeschwerde. Hierauf teilte der Präsident des Landgerichts mit Schreiben vom 25. Juli 2023 unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit mit, dass nach Auskunft des Vorsitzenden der Berufungskammer aus dessen Sicht alle gestellten Fragen beantwortet und Akteneinsicht gewährt worden sei.

Der Petent war an dem Strafverfahren als Adhäsionskläger beteiligt. Das Adhäsionsverfahren bietet dem Verletzten einer Straftat die Möglichkeit, einen gegen den Angeklagten aus der Straftat entstandenen vermögensrechtlichen Anspruch (wie z. B. Schadensersatz oder Schmerzensgeld) bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Das Adhäsionsverfahren soll dem Verletzten entgegenkommen, indem ihm eine weitere Klage vor dem Zivilgericht erspart wird und Beweise genutzt werden können, die im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Untersuchungen des Gerichts eingeholt werden. Nicht in allen Fällen ist das Adhäsionsverfahren ein geeignetes Instrument. Das Gericht hat daher auch die Möglichkeit, von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag abzusehen. Dann bleibt es dem Verletzten unbenommen, seine Ansprüche im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Als Adhäsionskläger in dem Strafverfahren moniert der Petent die Untätigkeit des Amtsgerichts sowie des Landgerichts, insbesondere, dass seine Schreiben bzw. Schreiben seines Rechtsanwalts nicht oder inhaltlich nicht ausreichend beantwortet seien. Im Einzelnen sei ein Schreiben seines Rechtsanwalts aus dem August 2020 nicht beantwortet worden; ein Akteneinsichtsgesuch des Rechtsanwalts an das Amtsgericht aus dem Jahr 2021 mit der Begründung abgelehnt worden, dass er nicht mehr an dem Verfahren beteiligt sei; zu dem Schriftsatz des Rechtsanwalts vom 23. Januar 2023

sei keine Antwort erfolgt; zu seinem daraufhin verfassten Erinnerungsschreiben sei keine inhaltlich ausreichende Information erfolgt; er sei fehlerhaft nicht mehr zur Berufungsverhandlung geladen worden und es sei fehlerhaft kein Rechtskraftvermerk auf dem Urteil angebracht worden.

Bewertung:

Die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts, die den durch den Petenten vorgebrachten Rügen zugrunde liegen, unterliegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Diese umfasst sowohl gerichtliche Entscheidungen als auch die Verfahrensführung, namentlich die der Rechtsfindung mittelbar dienenden Sach- und Verfahrensentscheidungen, einschließlich nicht ausdrücklich vorgeschriebener, dem Interesse der Rechtsuchenden dienender richterlicher Handlungen, die in einem konkreten Verfahren mit der Aufgabe des Richters, Recht zu finden und den Rechtsfrieden zu sichern, in Zusammenhang stehen. Somit unterfallen auch die vom Petenten gerügte inhaltliche Auskunft bzw. Beantwortung von Schreiben durch die Gerichte sowie die Entscheidung über Ladungen zur Hauptverhandlung und die Rechtskraft von gerichtlichen Entscheidungen der richterlichen Unabhängigkeit.

Anhaltspunkte dafür, dass die Verfahrensführung und die Entscheidung des Amtsgerichts oder die des Landgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Eingaben des Petenten oder seiner Rechtsanwältin bewusst nicht beantwortet worden wären. Dies gilt insbesondere, soweit der Petent vorbringt, das Schreiben seines Rechtsanwalts vom 23. Januar 2023 sei mehrere Monate nicht beantwortet worden. Das entsprechende Schreiben ist aus nicht mehr aufklärbaren Gründen erst mit dem Erinnerungsschreiben des Petenten vom 20. Juni 2023 zur Strafakte gelangt und wurde sodann beantwortet. Auch das vom Petenten angeführte Akteneinsichtsgesuch aus dem Jahr 2021 befindet sich nicht bei der Akte und ist der befassten Richterin am Amtsgericht nicht erinnerlich. Ein Schreiben des Rechtsanwalts aus dem August 2020 an das Amtsgericht, dessen Nichtbeantwortung der Petent moniert, befindet sich ebenfalls nicht bei der Akte und könnte auch nicht in jenem Verfahren erfolgt sein, das erst mit Anklageerhebung am 30. März 2021 am Amtsgericht rechtshängig gewordenen ist.

Mit Blick auf die vom Petenten gerügte fehlende Ladung zur Berufungshauptverhandlung ist ergänzend anzumerken, dass der Angeklagte – anders als der Petent vorbringt – die Adhäsionsentscheidung von seiner Berufung bereits am 22. Juni 2022 – und damit vor dem Termin am 25. Juli 2023 – ausgenommen hat. Mit Blick auf den monierten fehlenden Rechtskraftvermerk ist anzumerken, dass das Urteil des Amtsgerichts am 10. August 2023 mit einem Rechtskraftvermerk versehen wurde, wonach es seit 4. August 2023 rechtskräftig ist. Vor Anbringung des Rechtskraftvermerks war dem Petenten am

14. Oktober 2022 eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erteilt worden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

23.11.2023

Der Vorsitzende:

Marwein